

# Dienstvorschrift

der freiwilligen Feuerwehr

*Narzissen*

für den Ortspolizeibezirk

Auf Grund des § 10, Ziffer 3 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr *Südtirol* vom

wird hiermit folgende Dienstvorschrift für die Freiwillige Feuerwehr *Südtirol* erlassen.

Satz 1.  
Löschbereich.

1. Der Löschbereich der Feuerwehr deckt sich mit dem Ortspolizeibezirk; ein Übersichtsplan liegt bei dem Ortspolizeiverwalter auf. Eine Abzeichnung ist im Gerätehaus auszuhängen. *Eintragung der Leistungsbezirke*

Satz 2.

I. Alarmierung.

1. Die Feuerwehr wird alarmiert durch *Löwe*
- a) Blasen der Hörner,
  - b) das Läuten der Kirchenglocken,
  - c) Sirene,
  - d) Handsirene

2. Bei jeder Alarmierung ist die alarmierende Stelle verpflichtet, nach Beendigung des Alarm zu benachrichtigen

- a) den Führer der Wehr,
- b) den Ortspolizeiverwalter,
- c) den Kreisfeuerwehrführer.

3. Bei Feueralarm haben sich die Wehrmänner auf dem Alarmplatz ausgerüstet mit Helm und Nachklemleder, Fangketten, Hahengurt und möglichst im Drappdenstandort unverzüglich einzufinden. *Ausrüstung erfolgt im Gerätehaus*

4. Ein Schlüssel zum Gerätehaus befindet sich beim Gerätewart *fürcht am Garitpunkt*  
ein Schlüssel bei dem Nachbarn des Gerätehauses

Der Gerätewart oder der zuerst an kommende Feuerwehrmann hat den Schlüssel zu holen und die Tore des Gerätehauses zu öffnen und im Verein mit den Nachkommenden die Geräte fahr bereit zu machen. *Warum laufen lassen d. Pumpe nicht*

5. Gibt die Alarimalmeldung eindeutigen Aufschluß über die Art des Feuers, so rücken aus:

- a) bei Kleineuern eine Löschabteilung mit kleinen Löschgeräten,
- b) bei allen übrigen Feuern sämtliche zur Verfügung stehenden Geräte.

6. Bei unklaren Alarimalmeldungen rückt in jedem Falle die gesamte Feuerwehr aus.

Rückt nur ein Fahrzeug zur Brandstelle aus, so bleiben die anderen Fahrzeuge mit den nach Beendigung des Alarms

noch auf dem Alarmplatz eintreffenden Mannschaften solange zurück, bis sie von dem Führer des ausgerückten Löschzuges von der Brandstelle zur Hilfeleistung durch Fernsprecher oder Ordonnaanz angefordert werden.

Auf der Brandstelle nicht eingefetzte Mannschaften und Fahrzeuge haben auf Anweisung des leitenden Feuerwehrführers die Brandstelle zu verlassen und sofort in ihr Gerätehaus einzurücken.

7. Die einzelnen Fahrzeuge dürfen nicht stärker belastet werden, als es die Höchstleistung für das einzelne Fahrzeug zuläßt. Im Gerätehaus ist ein Belastungsplan für die einzelnen Fahrzeuge zu jedermanns Einsicht anzubringen. Der Führer der ausrückenden Abteilung trägt für die Einhaltung der Belastungsgrenze die Verantwortung.

8. Für die Einhaltung der Bestimmungen der Reichsstrafenverkehrsordnung ist der Fahrer eines Fahrzeuges allein verantwortlich. Zwischen den ausrückenden Fahrzeugen sind folgende Distanzen einzuhalten: automobile Fahrzeuge = 50 m, pferdebespannte Fahrzeuge = 30 m, bei Fahrzeugen mit Handzug = 20 m. Bei schlechten Wegverhältnissen (Regenwetter, Bereisung) sind die Abstände entsprechend zu vergrößern.

Das Mitnehmen von Zivilpersonen auf Feuerwehrfahrzeugen ist verboten.

9. Bis zum Eintreffen des zuständigen Führers der ausgerückten Einheit führt der dienstälteste Feuerwehrmann bzw. Oberfeuerwehrmann oder Löschmeister das Kommando beim Ausrücken und auf der Brandstelle.

10. Muß nachbarliche Löschhilfe geleistet werden, so diffen vom Befehlsführenden nur so viel Mannschaften und Geräte entsandt werden, daß der Feuerdienst in der eigenen Gemeinde unter allen Umständen aufrecht erhalten werden kann.

Bis zu einer Entfernung von 7,5 km von der Ortsgruppe entfernt ist die nachbarliche Löschhilfe unentbehrlich zu leisten. Über diese Entfernung hinaus ist in jedem Falle die Anweisung des Führers der Wehr einzuhören.

Der Führer der Wehr hat in den für seine Einheit maßgebenden Übersichtsplan seines Löschbezirks die 7,5 km Grenze einzutragen und rot kenntlich zu machen. In derselben Weise ist die 7,5 km Grenze auf einer im Gerätehaus aufgehängten Karte einzutragen.

11. Bei Waldbränden rücken die im Einzelfall notwendig erscheinenden Einheiten mit den zur Waldbekämpfung notwendigen Geräten aus. Ein Verzeichnis des Waldbrandgerätes hängt im Gerätehaus aus.

Sollte der Ortspolizeiverwalter noch nicht von dem Waldbrand benachrichtigt sein, so ist dieses zu veranlassen und seine Entscheidung über das Ausrücken von Hilfskräften einzuhören.

Beim Eintreffen an der Waldbrandstelle setzt sich der Führer der ausgerüsteten Abteilung mit dem zuständigen Forstbeamten in Verbindung und hat den Weisungen dieses Forstbeamten Folge zu leisten. Der Einsatz der Feuerwehrabteilung geschieht jedoch nur unter der Führung eines Feuerwehrführers.

Das Verzeichnis über die von dem Ortspolizeiverwalter zur Gestellung von Fahrzeugen jeder Art verpflichteten Fahrzeughalter liegt bei dem Ortspolizeiverwalter aus. Jeder Füh-

rer in der Wehr ist verpflichtet, sich genaue Kenntnis von diesem Verzeichnis zu verschaffen und die für seinen Bezirk zuständigen Fahrzeughalter in einem besonderen Verzeichnis zu führen, das in dem Gerätehaus auszuhängen hat.

Eintretende Aenderungen sind in dem Verzeichnis sofort zu vermerken. Ueber die einzelnen in Anspruch genommenen Gespanne, deren Art und über die Zeit der Anspruchnahme ist Buch zu führen.

### Satz 3. F werden im Lageplan eingezeichnet - Geräteh. Löschwasser.

1. Beim Ortspolizeiverwalter hängt ein Löschwasserversorgungsplan aus. Sämtliche Dienstgrade der Feuerwehr haben sich hieron genaue Kenntnis zu verschaffen. Im Gerätehaus ist eine Abzeichnung des Planes auszuhängen.

2. Erscheint die Löschwasserversorgung unzulänglich, so ist jedes Feuerwehrmitglied verpflichtet, auf dem Dienstwege Vorschläge zur Verbesserung an den Führer der Wehr gelangen zu lassen, der sie dem Ortspolizeiverwalter mit einer entsprechenden Eingabe weitergibt. Der Führer der Wehr hat die Anbringung der Hydrantenbilder, die offenen Wasserstellen, Brunnen alljährlich einmal zu prüfen und dem Ortspolizeiverwalter einen Bericht über die vorgefundene Beschaffenheit einzureichen. Falls einzelne Stellen verschlammt oder geschädigt sind, ist es Pflicht des Führers der Wehr, unbedingt dafür zu sorgen, daß die Instandsetzung der Anlagen veranlaßt wird.

3. Die Feuerwehr ist verpflichtet, Wasserbezugsquellen nach Weisung des Ortspolizeiverwalters durch Auspumpen oder ähnliche Maßnahmen in Ordnung zu halten.

4. Die Geräteträger haben die Verantwortung dafür, daß auf ihren Fahrzeugen soviel Schlauchmaterial bereit gehalten wird, daß sämtliche Gebäudeteile in dem Löschbezirk von den entsprechenden Löschwasserstellen, auch wenn diese weiter entfernt liegen, erreicht werden können.

Im Winter hat der Führer der Wehr durch Stichproben festzustellen, ob die Unter- und Oberflurhydranten gegen Einbrecher geschützt sind.

### Satz 4.

#### Verhalten auf der Brandstelle.

1. Die Leitung auf der Brandstelle obliegt dem Führer der Wehr. Die Überleitung kann übernommen werden von dem Kreisfeuerwehrführer, Ortspolizeiverwalter, Landrat, Aufsichtsorgan des Regierungspräsidenten, Provinzialfeuerwehrführer.

2. Der Standort des leitenden Feuerwehrführers auf der Brandstelle ist durch die vorgeschriebene Kommandoflagge kenntlich zu machen. Bei Nacht ist eine Beleuchtung dieses Standortes sicherzustellen. Ebenso ist hier für eine ausreichende Beleuchtung der Brandstelle zu sorgen.

3. Bei Großfeuer und bei Einsatz mehrerer Einheiten hat er leitende Feuerwehrführer an der Brandstelle möglichst jeder Einheit eine bestimmte Aufgabe unter Führung des eigenen Führers zuzuweisen.

4. Die einzelnen auf der Brandstelle eintreffenden Feuerwehrmänner haben sich bei dem Leiter der Löscharbeiten zu melden. Kein Führer und Feuerwehrmann darf die Brandstelle eigenmächtig verlassen. Ueberretungsfall zieht Ausschluß aus der Wehr nach sich. Notwendige Beurlaubungen erteilt nur der leitende Feuerwehrführer.

Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke auf der Brandstelle ist, wie überhaupt bei jedem Dienst, verboten. Ueberretungsfall zieht Ausschluß aus der Wehr nach sich.

Bei längerem Einsatz, bei Frostwetter, Waldbränden, Wassersnot usw. hat der Führer der ausgerückten Abteilung es sich angelegen sein zu lassen, daß die Feuerwehrmänner warme Bekleidung erhalten.

Gewöhnlich sind die Kosten hierfür aus der Kameradschaftskasse bzw. Wehrkasse aufzubringen. Stehen keine Mittel zur Verfügung, so ist die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters einzuholen. Falls in solchen Fällen eine nächstgelegene Unterkunft aufgezucht werden muß, verbleiben die Fahrzeuge an der Brandstelle. Es ist verboten, auf der Rückfahrt von der Brandstelle vor einem öffentlichen Lokal zu halten und die unbeseßten Fahrzeuge auf der Straße stehen zu lassen.

Die Führer der Einheiten sind dem leitenden Feuerwehrführer auf der Brandstelle dafür verantwortlich, daß alle Personen, die bei den Löscharbeiten eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dieses für die einzelnen Dienstleistungen durch die Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben ist. Ganz besonders sind diese Vorschriften bei Einsatz von anderen Formationen (Wasserwerfer, usw.) zu beachten. Grundsatz für den Führer der Feuerwehr ist, daß Zivilpersonen und mit den Löscharbeiten nicht vertraute Personen nur im Notfällen

eingesetzt und alle nicht unbedingt erforderlichen Personen bei der Ankunft der Feuerwehr von der Brandstelle zu verweisen finden.

Der leitende Führer auf der Brandstelle ist dafür verantwortlich, daß geborgenes Gut unter ausreichender Bewachung gestellt wird. Falls hierzu keine Polizeibeamten zur Verfügung stehen, sind Feuerwehrmänner hierfür einzuteilen.

5. Die Brandstellen sind nach Großfeuern nur soweit zu säubern und aufzuräumen, daß jede Gefahr eines Einsturzes oder eines neuerlichen Ausbruches des Feuers beseitigt ist. Wird eine weitergehende Aufräumung und Säuberung der Brandstelle von dem Brandgeschädigten gefordert, so sind hierfür die Säge der von dem Ortspolizeiverwalter für den Dienst der Feuerwehren festgesetzten Gebührenordnung anzufordern.

Brandstellen wie Dachstuhlbrände, Zimmerbrände usw. sind gründlich aufzuräumen und besenrein zu säubern. Für diese Tätigkeit ist eine Gebühr nicht zu erheben.

Beim Brand und Übungsdienst oder bei sonstigen Dienstleistungen im "Betriebe" der Feuerwehr vorkommende Verleugnungen und Unfälle sind innerhalb 24 Stunden von dem Führer der Wehr mit ausführlichem Bericht dem Ortspolizeiverwalter zu melden. Vornehmste Pflicht des Feuerwehrführers ist es, Verletzte und Verunglückte sofort in ärztliche Pflege bringen zu lassen.

6. Der leitende Feuerwehrführer hat auf der Brandstelle Ermittlungen noch während der Löscharaktion, jedenfalls vor Verlassen der Brandstelle, über die Brandursache anzustellen, sowie Aufzeichnungen über die Zeit des ersten Einsatzes und das Abrücken bezw. die Beendigung der Löscharbeiten, sowie über die Eigenarten und den Verlauf des Brandes und der Löscharbeiten zu fertigen. Innerhalb von 24 Stunden hat er dem Kreisfeuerwehrführer und dem Ortspolizeiverwalter einen abschließenden Bericht vorzulegen. Für den leitenden Feuerwehrführer sowie für alle Feuerwehrmänner besteht Schweigepflicht über die auf der Brandstelle gemachten Feststellungen.

7. Vor dem Abrücken von der Brandstelle oder dem Übungsort hat sich der Führer der Einheit davon zu überzeugen, daß sein Gerät vollständig und ordnungsmäßig bepackt auf den Fahrzeugen verstaut ist. Ueber zurückgelassene oder fehlende Stücke ist sofort Bericht zu erstatten.

8. Der Führer der Einheit ist dafür verantwortlich, daß nach dem Einrücken die Fahrzeuge sofort wieder in Alarmbereitschaft gebracht und die Schlauchkarren, Schlauchhaspeln usw. mit frischem Schlauchmaterial belegt werden. Festgestellte Mängel sind sofort in das im Gerätehaus aufliegende Mängelbuch einzutragen. Außerdem ist hierüber sofort Bericht zu erstatten.

Dienstuntaugliche Geräte oder Werkzeuge sind abzusondern und ihre Wiederauflistung ist zu veranlassen.

### Satz 5.

#### Brandwachen.

1. Brandwachen werden nach pflichtgemäßem Ermessen auf Anordnung des leitenden Feuerwehrführers auf der Brandstelle, des Ortspolizeiverwalters und auf Ansuchen des Brandgeschädigten gestellt. Im letzteren Fall aber nur, wenn dieser die Kosten übernimmt, und zwar bei Mittelfeuer ein Führer und zwei Mann, bei Großfeuer nach den gegebenen Umständen ein Führer und 4-8 Mann.

Die Brandwache ist mindestens auszurüsten mit:

1. Schlauchleitung,
- Strahlrohr,
- Standrohr,
- Hydrantenschlüssel,
- Handfeuerlöschgerät.

Steht für die Brandstelle keine Wasserleitung zur Verfügung, so ist die Motor- oder Handdruck- und Saugpumpe bereitzuhalten.

Die Zeit der Brandwache rechnet vom Zeitpunkt des Abrückens des zuletzt die Brandstelle verlassenden Löschezuges bis zur Beendigung der Wache auf der Brandstelle. Die Beendigung der Wache ist nach pflichtgemäßem Ermessen von dem Wachhabenden anzuordnen. Die Brandwache soll möglichst von dem örtlichen Löschezug gestellt werden.

Die Entlohnung der Brandwache erfolgt nach den Sätzen der von dem Ortspolizeiverwalter für den Dienst der Feuerwehr aufgestellten Gebührenordnung.

2. Die Brandwache ist dafür verantwortlich, daß geeignete Maßnahmen getroffen werden, die ein Wiederauflackern des Feuers verhindern. Das nachträgliche Niederlegen von Gebäude Teilen ist verboten. Ueberretungsfall zieht Ausschluß aus der Wehr nach sich. Bei Notständen ist die Entscheidung des Ortspolizeiverwalters oder des Führers der Wehr einzuholen.

3. Die Brandwache ist verpflichtet, sich der mit der Feststellung der Brandursache beauftragten Person für deren Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Zweckmäßig ist es des-

halb, daß für die Brandwachen die Feuerwehrmänner bestimmt werden, die zuerst an der Brandstelle waren. Der Wachhabende hat sich von dem leitenden Führer der Brandstelle Anweisungen über sein Verhalten gegenüber der Brandermittlung geben zu lassen.

Für alle Mitglieder der Brandwache besteht Schweigepflicht.

#### Satz 6.

##### Löschangriff.

1. Die Durchführung des Löschangriffs erfolgt nach den von dem Provinzialfeuerwehrverband Hessen-Nassau in der Übungsordnung aufgestellten Richtlinien für die Feuerlöschtaktik.

2. Die Führer der Einheit sind dafür verantwortlich, daß die den Löschangriff vortragenden Feuerwehrmänner den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend gesichert werden. Die Anlegung von Gaschutzgerät hat nur nach Anweisung des Führers der Einheit zu erfolgen.

3. Rettungsarbeiten sind mit besonderer Sorgfaltspflicht und nur unter Aussicht des Führers der Einheit durchzuführen, wobei alle Vorsichtsmaßnahmen, die Unglücksfälle möglichst ausscheiden, zu beobachten sind. Die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften wird den Führern der Einheit hierbei zur Pflicht gemacht.

Ausgeschobene mechanische Leitern sind stets durch Haltetaue zu sichern.

Das Wassergeben von mechanischen oder freistehenden Leitern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot kann nur der leitende Feuerwehrführer auf der Brandstelle erteilen.

4. Der Einsatz von Schaumlöschgeräten erfolgt nur auf Anordnung des leitenden Feuerwehrführers auf der Brandstelle.

5. Bis zum Eintreffen der Polizei hat der leitende Feuerwehrführer auf der Brandstelle genügend Mannschaften für die Durchführung des Ordnungsdienstes bereitzustellen.

6. Für die nachgenannten stark feuergefährlichen Betriebe und unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im Ortspolizeibezirk

- a. Schulhaus,
- b. Kirche,
- c. Rathaus,
- d.

sind Angriffspläne aufgestellt. Sie sind bei Durchführung eines Löschangriffs zu beachten. Alljährlich sind an diesen Gebäuden die erforderlichen Übungen nach dem Angriffsplan durchzuführen.

*Zur Gerätehaus beim Lageplan ausgehängt*

#### Satz 7.

##### Befehlszeichen.

1. Alle Hör-Befehlszeichen beim Brand und Übungsdienst sind nur mit der doppeltonigen Hornpfeife zu geben. Für die Befehlszeichen ist die von dem Provinzialfeuerwehrverband Hessen-Nassau herausgegebene Ordnung maßgebend. Die Führer der Wehr sind dafür verantwortlich, daß alle Führer und Mannschaften im Besitz einer Befehlszeichenpfeife und sicher in dem Abhören und Geben von Befehlszeichen sind.

2. Das gleiche gilt von den sonstigen Befehlszeichen, für die ebenfalls die Ordnung des Provinzialfeuerwehrverbandes Hessen-Nassau grundlegend ist.

#### Satz 8.

##### Sicherheitswachen.

1. Die Gestellung von Sicherheitswachen in Theatern, Lichtspielen, Zirkussen, größeren Verksammlungsräumen, in denen gelegentlich auch Theateraufführungen stattfinden, erfolgt nach Anweisung des Ortspolizeiverwalters. Die Gebühren für die Wachgestellung regeln sich nach den Sätzen der von dem Ortspolizeiverwalter für die Dienste der Feuerwehr aufgestellten Gebührenordnung.

Die für die einzelnen Anlagen aufgestellten Wachordnungen genauestens zu beachten. Der Wachhabende der Sicherheitswache ist für die strenge Durchführung der Bestimmungen verantwortlich. Er muß als Hilfspolizeibeamter bestätigt sein.

Der Wachhabende ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch eines Brandes unter allen Umständen die Alarmierung des zuständigen Löschzuges gewährleistet ist.

2. Die Gebäulichkeiten sind von dem Führer der Wehr in Begleitung von 2 Unterführern jährlich zweimal auf ihre Feuersicherheit und auf das Vorhandensein der vorgeschriebenen Löschteinrichtungen zu prüfen. Mängel sind innerhalb 24 Stunden dem Führer der Wehr zu melden.

3. Für Zirkusse und größere Veranstaltungen auf größeren Plätzen sind die Sicherheitswachen nach Anweisung des Führers der Wehr zu gestellen. Die Sicherheitswachen sind auch dann zu stellen, wenn das Unternehmen eine eigene Feuerwehr hat.

Der örtliche Führer der Wehr ist dafür verantwortlich, daß bei Fehlen einer Wasserleitung bei solchen Veranstaltungen eine genügende Anzahl von gefüllten Wasserwagen zur Verfügung steht.

#### Satz 9.

##### Übungsplan.

1. Der von dem Führer der Wehr nach den Richtlinien des Provinzialfeuerwehrverbandes Hessen-Nassau aufgestellte und von dem Ortspolizeiverwalter genehmigte Übungsplan für das laufende Dienstjahr ist maßgebend für die in der Wehr oder den einzelnen Zügen abzuhaltenden Übungen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den festgesetzten Übungen teilzunehmen. Für das Fernbleiben gilt als Entschuldigung nur Krankheit und Ortsabwesenheit. Die von dem Führer der Wehr über den Übungsplan hinaus zur Erreichung des in dem Übungsplan bestimmten Ziels angelegten Dienststunden gelten für die Mitglieder einer jeden Einheit ebenfalls als Pflichtübung.

2. Die aktiven Mitglieder der Freiwill. Feuerwehr haben sich bei den vorgenannten Entschuldigungsgründen bei dem Führer der Wehr vor Beginn des Dienstes schriftlich unter Angabe der Gründe zu entschuldigen. Eine mündliche Entschuldigung durch einen Kameraden wird als Fehlen beim Dienst eingetragen.

#### Satz 10.

##### Gerätedienst.

1. Die Führer der Wehr bzw. die Löschzugführer haben die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß jedes Mitglied des Löschzuges eingehend mit allen dem Löschzug angehörenden Geräten und Ausrüstungsteilen vertraut gemacht wird. Jeder Mann muß über den Aufbewahrungsort, Handhabung und Instandhaltung der einzelnen Geräte bis hinab zum Schraubenschlüssel unterrichtet sein.

Insbesondere ist jeder Feuerwehrführer und Feuerwehrmann mit den Eigenarten der Sauge- und Druckleitungen, deren Handhabung und Pflege, sowie über die in Schlauchleitungen auftretenden Druckverluste usw. vertraut zu machen.

2. Die Gerätewarte oder deren Stellvertreter bei den einzelnen Löschzügen sind dafür verantwortlich, daß die Behandlung des Schlauchmaterials nach den hierfür aufgestellten Richtlinien durchgeführt wird, und die Spritzengeräte nach den Vorschriften der Gebrauchsanweisung behandelt werden.

3. Die in den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen der Lösch-, Rettungs- und Atemschutzgeräte sind alljährlich zweimal durchzuführen, und zwar: einmal im Monat März und einmal im Monat September.

Der Prüfungsbericht ist in das in jedem Gerätehaus aushängende Gerätaprüfungsbuch einzutragen. Nach jeder Prüfung ist das Gerätaprüfungsbuch dem Führer der Wehr zur Einsicht vorzulegen.

Bei der Gerätaprüfung im September ist festzustellen, ob jeder Feuerwehrmann im Besitz einer Unfallverhütungsvorschrift ist. Widrigfalls sind sie ihm gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

#### Satz 11.

##### Geräte- und Kleiderkammer.

1. Alle Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke für die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr *Nastetten* werden durch die Gemeinde beschafft.

Ersatzstücke und Instandsetzungsarbeiten sind bei dem Führer der Wehr zu beantragen. Von den Führern eigenmächtig in Auftrag gegebene Arbeiten und Lieferungen sind von diesen zu bezahlen.

Für die Unterbringung und pflegliche Behandlung der Kleingeräte, Ausrüstungs- und Bekleidungsstücke führt jeder Löschzug eine Kammer. Der Verwalter der Kammer ist für die ordnungsmäßige Verwaltung dem Führer der Wehr verantwortlich. Insbesondere hat er die Pflicht, das vorgeschriebene *Kammerbuch* laufend zu führen. Für die bei unvermeidbaren Prüfungen festgestellten Fehlstücke hat er auf seine Kosten Ersatz zu leisten.

2. Alle in der Wehr überzählig werdenden Geräte, Ausrüstungen und Bekleidungsstücke sind unverzüglich auf der Kammer abzuliefern.

Die Aushändigung von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken an Feuerwehrmänner erfolgt nur auf der Kammer durch den Kammerverwalter im Beisein des zuständigen

Löschzugführers. Über die erhaltenen Stücke ist durch den Empfänger in dem Kammerbuch eine Bescheinigung zu erteilen.

### Satz 12.

#### Altersabteilung.

1. Die Mitglieder der Altersabteilung tragen keine Uniform. Auf Antrag des Führers der Wehr kann den Mitgliedern das Tragen einer Dienstmütze ohne Hoheitsabzeichen durch den Ortspolizeiverwalter verliehen werden.

Die Verleihung zur Genehmigung zum Weitertragen der Feuerwehruniform bei Veranstaltungen der Feuerwehr erfolgt nur auf Antrag des Ortspolizeiverwalters durch den Oberpräsidenten der Provinz.

2. Die sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder der Altersabteilung regelt die Satzung.

### Satz 13.

#### Beschwerdeordnung.

1. Jeder Feuerwehrführer und Feuerwehrmann hat das Recht, sich zu beschweren:

- wenn er sich durch einen Vorgesetzten oder Kameraden in seiner Ehre verletzt fühlt,
- wenn er sich dienstlich oder persönlich zurückgesetzt fühlt,
- wenn er glaubt, zu Unrecht bestraft worden zu sein.

2. Bevor eine Beschwerde eingereicht wird, hat der Feuerwehrführer oder der Feuerwehrmann, der sich beschweren will, in offener, sachlicher Aussprache mit dem Urheber der Meinungsverschiedenheit zu versuchen, selbst die entstandene Schwierigkeit zu beseitigen, und erst, wenn dieser Versuch erfolglos war, kann die Beschwerde von dem zuständigen Führer entgegengenommen werden.

3. Jede Beschwerde muß schriftlich vorgebracht werden. Sie muß ruhig und sachlich abgesetzt sein. Wird hiergegen verstoßen, kann die Beschwerde von dem zuständigen Führer zurückgewiesen werden.

4. Eine Beschwerde darf erst 24 Stunden nach dem Vorfall, der zu ihr Veranlassung gegeben hat, vorgebracht werden. Sie muß von diesem Zeitpunkt ab gerechnet binnen 1 Woche eingereicht sein. Wird eine Beschwerde nach Ziffer 3 zurückgewiesen, so muß die neue Beschwerdeschrift innerhalb dieser Frist von 1 Woche eingereicht sein.

5. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde seinem nächsten Vorgesetzten vorzulegen. Richtet sich die Beschwerde gegen diesen, so ist sie dem nächsthöheren unmittelbaren Vorgesetzten zu unterbreiten.

Die Bestimmungen des § 6, Ziffer 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr . . . . . bleiben hierdurch unberührt.

6. Gemeinsame Beschwerden sind verboten und werden unerledigt an die Antragsteller zurückgegeben.

7. Liegt ein Grund für mehrere vor, sich über den gleichen Fall zu beschweren, so hat jeder einzelne und ohne Verabredung seine Beschwerde einzureichen.

8. Jede ordnungsgemäß eingereichte Beschwerde muß gewissenhaft geprüft, sachlich und so rasch wie möglich entschieden werden.

9. Dem Beschuldigten ist ausgiebige Möglichkeit zur Aufräherung über die Beschwerde zu geben.

10. In allen Fällen, wo eine Schlichtung möglich erscheint, kann die Entscheidung in mündlicher Verhandlung gefällt werden. Dann werden unter dem Vorsitz des Entscheidenden Beschwerdeführer und Beschuldigter einander gegenübergestellt. Auf Grund ihrer eigenen Aussagen und der Angaben der Zeugen wird die Verhandlung unter Hintansetzung des Nebensächlichen geführt. Nach Klärung der Sachlage wird sofort entschieden.

11. Gegen die Entscheidung kann vom Beschwerdeführer wie von dem Beschuldigten Berufung eingelegt werden. Diese ist schriftlich auf dem Dienstwege an den nächsthöheren Führer einzureichen, und zwar innerhalb von 1 Woche nach Erhalt der ersten Entscheidung. Dieser Entscheid ist endgültig.

12. In schweren Fällen, bei denen offensichtlich die Schuld des Beschuldigten oder des Beschwerdeführers zutage tritt, ist der Schuldige von dem Führer der Wehr bis zur endgültigen Entscheidung vom Dienst zu beurlauben.

13. Fühlt sich der zur Entscheidung einer Beschwerde verpflichtete Führer aus irgendeinem Grunde befangen, so gibt er die Beschwerde mit einer Begründung für seine Befangenheit an den nächsten Vorgesetzten weiter.

14. Will sich ein Feuerwehrführer oder Feuerwehrmann über einen höheren Führer beschweren, so ist die Beschwerde

auf dem Dienstwege dem Ortspolizeiverwalter einzureichen. Der zuständige Löschzugführer oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte fügt eine Beurteilung der Person des Beschwerdeführers bei.

### Satz 14.

#### Wohlfahrtseinrichtung.

Die bei der Freiwilligen Feuerwehr zur Zeit bestehende Umlageesterbkkasse bleibt solange bestehen, bis von dem Provinzialfeuerwehrverband Hessen-Nassau eine einheitliche Sterbegeldversicherung für alle Feuerwehrmänner der Provinz Hessen-Nassau eingerichtet ist.

Im letzteren Falle besteht die Verpflichtung für jeden Feuerwehrmann, dieser Sterbegeldversicherung beizutreten.

### Satz 15.

#### Verhalten bei öffentlichem Auftreten.

1. Die Freiwilligen Feuerwehrführer und -männer sind zu einer nationalsozialistischen Gemeinschaft verbunden, die sich freiwillig in den Dienst der Allgemeinheit stellt.

2. Die Wehrgemeinschaft beruht auf gegenseitigem Vertrauen und leistet freiwillige, opferbereite Arbeit im Dienste für Deutschland.

Diese Verpflichtung gegenüber Volk, Gemeinde und Familie erfordert freudigen, respektvollen Einsatz aller Kräfte innerhalb der Wehrgemeinschaft.

3. Der Fußdienst, der nach der Ausbildungsvorschrift für Feuerwehren ausgeführt wird, dient dazu, die Wehrmänner einzeln und in geschlossenem Zuge bei Aufmärschen usw. als disziplinierte Truppe erscheinen zu lassen. Jeder Feuerwehrmann in Uniform muß sich stets bewußt sein, daß sein Auftreten und Verhalten von der Bevölkerung beurteilt wird. Er muß immer bedenken, daß die Freiwillige Feuerwehr eine Polizeitruppe geworden ist, demgemäß hat er sich einer vorbildlichen Manneszucht zu bekleiden und auf sein Verhalten zu achten. Schlechte Haltung und unwürdiges Verhalten in Uniform schädigt das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr.

Im geschlossenen Zuge herrscht straffe Ordnung. Begrüßen von Vorbeigehenden, lautes Rufen, Rauchen oder Unterhaltung in den eigenen Reihen ist ungehörig und untergräbt das Vertrauen, das die Bevölkerung in die Wehr setzt muß.

Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr, stets in einem sauberen, ordnungsgemäßen Anzug zu erscheinen.

Sämtliche Kleidungsstücke sind geschlossen zu tragen. Zum Tragen der Uniform sind alle aktiven Feuerwehrmänner verpflichtet, d. h. es ist also bei Berrichtung dienstlicher Aufgaben stets die vorgeschriebene Uniform anzulegen.

4. Für die Uniform der Freiwilligen Feuerwehrmänner ist die Anordnung des Ministers des Innern v. 26. 4. 1934 — II D 2059 II usw. — maßgebend. Auf die im Verlag Carl Heymann Berlin in W 8, Mauerstraße 44, erschienene Buntdrucktafel über die Uniformierung der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehrmänner wird hingewiesen.

5. Bei besonderen Veranstaltungen wird die zu tragende Uniform durch den Führer der Wehr vorgeschrieben.

6. Folgende Anzugarten sind zu unterscheiden:

a) Für Feuerwehrmänner bis einschl. Löschmeister:

#### 1. Straßenzug:

Mütze mit Lederriemen, Rock, lange Hose, Koppel übergeschlungen, Trageriemen, großes Faschinemesser mit Faustriemen, kleine Ordensschnalle, zu tragen: bei Einzelauftritten, bei eigenen Veranstaltungen der Wehr, (Versammlungen usw.), Teilnahme an Beerdigungen.

#### 2. Feuerdienstanzug:

Feuerschutzkappe mit Ganzmetall mit Nackenleder, Rock, Stiefelhose, lange Stiefel, Hakengurt mit Beil, zu tragen: bei Übungen, Brandalarmen, Sicherheitswachen, bei geschlossenen Aufmärschen auf Anordnung des Führers der Wehr, andernfalls Straßenzug.

Wird bei Paraden und Aufmärschen die Feuerschutzkappe getragen, so ist die große Ordensschnalle auf Anordnung des Kreisfeuerwehrführers anzulegen.

b) Für Brandmeister:

#### 1. Straßeanzug:

wie zu a) 1, jedoch Faschinemesser mit silbernem Faustriemen und braune Lederhandschuhe.

#### 2. Feuerdienstanzug:

wie zu a) 2., jedoch an Stelle des Beiles Faschinemesser am Hakengurt.

c) Für Oberbrandmeister und die höheren Dienstgrade:

1. kleiner Dienstanzug (Straßenanzug):

Mütze mit silberner Sturmschnur, lange Hose, Säbel untergeschlachtet, kleine Ordenschnalle, braune Lederhandschuhe, zu tragen: bei inneren Veranstaltungen der Wehr (Versammlungen, Kontrollgängen, bei Beerdigungen usw.).

2. Dienstanzug:

Mütze wie vor: Überschnallkoppel mit Tragriemen, Säbel untergeschlachtet, Stiefelhose, lange Stiefel, kleine Ordenschnalle,

zu tragen: bei Meldungen, Übungen, Veranstaltungen der Wehr, Aufmärschen usw., sofern die Mannschaften in Mütze erscheinen, braune Lederhandschuhe.

Beim Betreten von Räumen Säbel nicht ablegen, sondern aushaken und mit der Mütze in der linken Hand halten.

3. Feuerdienstanzug:

Feuerschuttkappe mit Nackenleder, Überschnallkoppel mit Tragriemen, kurzes Faschinemesser am Steg, mit silbernem Faustriemen, Stiefelhose und lange Stiefel, braune Lederhandschuhe,

zu tragen: bei Brandalarmen, bei größeren Aufmärschen auf Anordnung des Führers der Wehr.

4. Gesellschaftsanzug:

Mütze wie zu 1., lange Hose, Säbel untergeschlachtet, weiße Lederhandschuhe, große Ordenschnalle, zu tragen: bei feierlichen Veranstaltungen.

Den Oberführern, d. h. nur vom Hauptbrandmeister an aufwärts, ist das Tragen eines silbernen Achselbandes, wie es die Polizeioffiziere tragen, auf Anordnung des Kreisfeuerwehrführers gestattet.

Das Tragen des Achselbandes setzt voraus, daß die Feierlichkeit in geschlossenen Räumen oder zumindest in geschlossenem Garten stattfindet, ferner, daß besonders für Zivilpersonen Gesellschaftsanzug (Festanzug der Deutschen Arbeitsfront) vorgeschrieben ist, Tanzlustbarkeiten allgemeiner Art rechtfertigen das Anlegen des Achselbandes nicht.

Das Achselband darf nie auf der Straße oder auf dem Mantel oder in Verbindung mit einem Schulterriemen getragen werden, desgl. nicht zu einer unvorschriftsmäßigen Uniform.

5. Bei langer Hose sind möglichst halbschäftige Stiefel oder Bugstiefel zu tragen.

6. Nach den Unfallverhütungsvorschriften sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr während ihrer Tätigkeit im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr gegen Unfall versichert. Zur Festlegung des Begriffes "Betrieb der Feuerwehr" wird bestimmt, daß die Betriebszeit von 30 Minuten vor Beginn und 1 Stunde nach Beendigung des angesetzten Dienstes rechnet. In beiden Fällen ist die Zeit für den Amt und Rückmarsch von und bis zur Wohnung hinzuzurechnen.

Außerhalb dieser Zeit befinden sich die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr im Betrieb der Feuerwehr und sind demgemäß auch nicht gegen Unfälle jeglicher Art versichert.

*Karlsruhe*

*Wilhelm Dauer*

Führer der Wehr

7. Die uniformierten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Stunde nach Beendigung des Dienstes die Uniform abzulegen und sich insbesondere nicht mehr in öffentlichen Lokalen aufzuhalten. Das Betreten von öffentlichen Lokalen mit der Feuerschuttkappe ist verboten.

8. Das Betreten der in einer Stadt für Offiziere der Polizei in Uniform verbotenen Lokale ist den Führern der Freiwilligen Feuerwehr in Uniform untersagt. Unterführer und Mannschaften der Freiwilligen Feuerwehr in Uniform dürfen die für Polizeibeamte in Uniform gesperrten Lokale nicht aufsuchen. Jeder Feuerwehrführer ist verpflichtet, sich in einer fremden Stadt bei der örtlichen Polizeiverwaltung Auskunft über die verbotenen Lokale einzuholen.

### Satz 16.

#### Beurlaubungen.

1. Bei Ortsabwesenheit bis zu 24 Stunden haben Mitteilung zu machen:

der Führer der Wehr: seinem Stellvertreter,

die Löschzugführer oder Halbzugführer: ihren Stellvertretern.

Bei Ortsabwesenheit über 24 Stunden haben Meldung zu erstatten:

der Führer der Wehr: dem Kreisfeuerwehrführer, dem Ortspolizeiverwalter.

Der Stellvertreter des Führers der Wehr ist mit der Führung der Wehr zu beauftragen, den Löschzugführern oder Halbzugführern Kenntnis zu geben.

Die Löschzugführer oder Halbzugführer haben Meldung zu erstatten: dem Führer der Wehr.

Der Stellvertreter des Löschzugführers ist mit der Führung des Zuges zu beauftragen.

2. Bei häufiger sich wiederholender Ortsabwesenheit des einen oder anderen Amtsträgers kann die Stellvertretung allgemein im Einvernehmen mit dem Ortspolizeiverwalter und dem Kreisfeuerwehrführer geregelt werden. Nach Rückkehr vom Urlaub hat sich jeder bei den gleichen Dienststellen zurückzumelden.

### Satz 17.

#### Ausgegebener Dienstbefehl.

Die Anordnungen und Verfügungen in der Dienstvorschrift gelten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

als gegebene Befehle. Uebertretungen werden wie die Nichtausführung eines gegebenen Dienstbefehles geahndet.

### Satz 18.

Die Dienstvorschrift bildet einen Bestandteil der Satzung und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

, am 1. 9. 1935.

Genehmigt:

*Bürgermeister*  
*W. Dauer*

Der Ortspolizeiverwalter